



**Caritasverband  
für die  
Stadt Castrop-Rauxel e.V.  
Lambertusplatz 16**

**44575 Castrop-Rauxel**

Institutionelles (Mantel)Schutzkonzept

„Kinder und Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene schützen!“

- **Einleitung:**

Der Caritasverband möchte ein sicherer Lern- und Lebensraum für Menschen sein und setzt sich für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in ihren Diensten und Einrichtungen ein.

Der Schutz von jungen Menschen und erwachsenen Schutzbefohlenen erfordert neben Sensibilität und Wachsamkeit eine entschiedene Haltung von Verantwortlichen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Klare Verhaltensregeln, ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, ein achtsamer und respektvoller Umgang sowie eine offene Kommunikationskultur gegenüber den anvertrauten Menschen zeigen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufmerksam hinschauen und präventiv, engagiert und mutig gegen jede Form sexualisierter Gewalt aktiv werden.

Das Schutzkonzept wurde seit Oktober 2017 in einer Arbeitsgruppe, in der alle Abteilungen des Caritasverbandes vertreten waren, entwickelt und mit den jeweiligen Diensten und Einrichtungen laufend rückgekoppelt. Grundlage der Entwicklung war die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung - PräVO) vom 11. April 2014.

Die Dienste und Einrichtungen haben auf Grundlage des Mantelkonzeptes die Umsetzung konkretisiert und jeweils zusätzlich beschrieben.

- **Personalauswahl**

Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist sowohl Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in den weiterführenden regelmäßig stattfindenden Teamgesprächen.

Bereits in der Stellenausschreibung wird über das institutionelle Schutzkonzept der Einrichtung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige und erwachsenen Schutzbefohlenen informiert.

Bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen werden die Arbeitszeugnisse daraufhin überprüft, ob sie auffällige Aussagen zum Verhalten in Bezug auf Nähe, Distanz und Empathie enthalten.

Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs werden neben den formalen und fachlichen Voraussetzungen und Fragen zur christlichen Werteorientierung zusätzlich im Zusammenhang mit der Darstellung der Haltung der Einrichtung zum Thema „Kultur der Achtsamkeit“ folgende Aspekte thematisiert werden:

- Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz

- Partizipation der Kinder und Jugendlichen bzw. erwachsene Schutzbefohlene
- Vorstellung der Beschwerdewege für die Minderjährigen und deren Angehörige bzw. erwachsene Schutzbefohlene
- Umgang mit Konflikten im Team
- Falls zutreffend: Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen
- Falls zutreffend: Vorstellung des sexualpädagogischen Konzepts der Einrichtung

### • **Erweitertes Führungszeugnis**

Die Vorlage eines erweitertes Führungszeugnisses bei Einstellung und in der Folge alle fünf Jahre im Rahmen eines festgelegten Wiedervorlagerhythmus dienen dazu bereits im Vorfeld einer Anstellung bzw. der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit potentielle Täter und Täterinnen abzuschrecken und nach außen deutlich zu signalisieren, dass im Verband der Schutz von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit ist.

Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches (StGB)) rechtskräftig verurteilt worden sind.

Das EFZ enthält gegenüber dem normalen polizeilichen Führungszeugnis zusätzlich Einträge zu Verurteilungen wegen Straftatbeständen wie z. B. Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Kinderhandel, exhibitionistischen Handlungen sowie dem Besitz und der Verbreitung von Kinderpornografie, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis beispielsweise zu geringfügig sind oder als Jugendstrafe erfolgten.

### • **Verhaltenskodex**

#### **Gestaltung von Nähe und Distanz**

Wir stellen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz her. Die Beziehungsgestaltung entspricht dabei dem jeweiligen Auftrag.

In Dienstgesprächen, Teamsitzungen und Elterngesprächen wird der Umgang mit Nähe und Distanz thematisiert und reflektiert. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden für den Umgang mit Grenzen sensibilisiert.

Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und Eltern bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen sind ausgeschlossen, weil dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

#### **Verhaltensregeln:**

Einzelgespräche, Übungseinheiten, pädagogische Angebote usw. finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

Private Beziehungen zwischen Mitarbeiterinnen und Kindern, Jugendlichen und Eltern bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube.

Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten. Individuelle Grenzen dürfen nicht überschritten werden.

Mitarbeiterinnen dürfen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlenen nicht zu Geheimnissen verpflichten.

Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer im Team transparent gemacht werden.

### **Angemessenheit von Körperkontakt**

Wir gehen grundsätzlich mit Körperkontakten behutsam um. Bei Berührungen achten wir darauf, ob für unser Gegenüber diese Nähe angemessen ist.

Wir respektieren den Willen des Kindes, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen. Ablehnung wird von uns akzeptiert.

### **Verhaltensregeln:**

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck entweder einer Versorgung wie z.B. Pflege, hygienische Maßnahme, Erste Hilfe, Trost oder einer pädagogischen / therapeutischen Angebot wie z.B. Turnen, Psychomotorik erlaubt.

Berührungen im Intimbereich sind generell unzulässig.

### **Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Jede Form unserer persönlicher Interaktion und Kommunikation ist durch Wertschätzung geprägt.

### **Verhaltensregeln:**

Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Erwachsene Schutzbefohlene werden gesiezt.

In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

## **Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit „Sozialen Netzwerken“ und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Unsere Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien erfolgt pädagogisch sinnvoll und altersadäquat.

### **Verhaltensregeln:**

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Eltern oder erwachsenen Schutzbefohlenen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln unter Beachtung des Datenschutzes zulässig. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden.

Bei Veröffentlichungen von Foto- oder Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Kindern und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

### **Beachtung der Intimsphäre**

Für uns ist der Schutz der Intimsphäre ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen als auch der betreuenden haupt-und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Wir sind Gast in den Wohnungen der Klienten. Die Regeln dieses Privattraums werden geachtet, respektiert, wertgeschätzt und eingehalten.

### **Verhaltensregeln:**

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.

Kein gemeinsames Umkleiden mit Kindern oder Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen

Sofern es z.B. bei Übernachtungsaktionen Zimmer für Kinder und Jugendliche bzw. erwachsene Schutzbefohlene gibt, sind diese als deren Privatsphäre zu akzeptieren. Das kommt u.a. durch Anklopfen, bevor das Zimmer betreten wird, zum Ausdruck.

In Schlafräumen (bei Übernachtungsaktionen) oder Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Kind oder Jugendlichen zu unterlassen. Ausnahmen sind im Team abzusprechen.

## **Verhalten auf Tagesaktionen oder Freizeiten**

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen werden im Verband grundsätzlich als pädagogisch sinnvoll und wünschenswert angesehen.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen ab Grundschulalter nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist uns, wie bei anderen Abweichungen, uneingeschränkte Transparenz bei den Eltern wichtig.

### **Verhaltensregeln:**

Bei Übernachtungsaktionen sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Begleitpersonen schlafen getrennt von Kindern und Jugendlichen. Ausnahmen z.B. aufgrund des Alters der Kinder oder aufgrund räumlicher Begebenheiten bedürfen der Zustimmung der Eltern.

Übernachtungen von Kindern oder Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in den Privatwohnungen von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind untersagt.

## **Disziplinarmaßnahmen**

In unserem Verband achten wir auf einen respektvollen Umgang miteinander. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber auch für den Bestraften plausibel sind.

### **Verhaltensregeln:**

Jede Form von Gewalt, Anschreien, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist unzulässig.

Einwilligungen der Schutzbefohlenen oder der Eltern in oben genanntes Verhalten dürfen nicht beachtet werden.

## **Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen ersetzen für uns keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung. Sie gehören für uns nicht zu den Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche bzw. erwachsene Schutzbefohlene als freie Menschen zu achten bzw. zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke die emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher ist es uns wichtig, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

### **Verhaltensregeln:**

Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene, die in keinem pädagogischen Zusammenhang stehen, sind nicht erlaubt.

Geschenke von Kindern, Jugendlichen oder Eltern bzw. von erwachsenen Schutzbefohlenen an haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden mit Blick auf ihre Angemessenheit im Team bzw. mit der Leitung reflektiert.

- **Beschwerdemanagement:**

Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, Kinder und Jugendlichen vor Gefahren zu schützen. Das ist auch für die Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen selbstverständlich. Beschwerden als Hinweise auf bzw. Hilfeersuchen bei psychischen und physischen Übergriffen sowie Grenzüberschreitungen im Nähe-Distanz-Verhältnis von Beziehungen sind wichtig für den Schutz vor Gewalt.

Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt ist das Ziel, Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene darin zu ermutigen, Grenzverletzungen anzusprechen! Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte sowie erwachsene Schutzbefohlene sollen befähigt und unterstützt werden, ihre Anliegen zu äußern. „Damit Kinder und Jugendliche es wagen und ermutigt werden, Grenzverletzungen und Demütigungen anzusprechen, ist es unabdingbar, ein Klima der Toleranz, Offenheit und (Selbst-)Kritikfähigkeit in den Einrichtungen zu schaffen. Dazu gehört auch eine Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder und Jugendlichen.“

Quelle: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –Vernachlässigung e.V. (DGfPI): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Kindesmisshandlung. Düsseldorf 2013. S. 7

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind somit ein wesentlicher Aspekt bei der Sicherung der Rechte Minderjähriger und im Kinder- und Jugendschutz. Dies gilt ebenso für erwachsene Schutzbefohlene. Ein wichtiges Ziel ist es also, eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur zu schaffen.

Darüber hinaus schaffen klar definierte Beschwerdewege aber auch verbindlich geltende Verfahrensstandards für Träger, Leitung und Mitarbeitende Sicherheit im Umgang mit Beschwerden.

Bei der Umsetzung eines Beschwerdemanagements in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe aber auch in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen ist zu berücksichtigen, dass die Klienten manchmal in einem subjektiv empfundenen Abhängigkeitsverhältnis zum Dienst/zur Einrichtung stehen. Sie werden in diesem Fall kritische Äußerungen nur dann tätigen, wenn sie das Gefühl haben, dass ihnen daraus keine negativen Folgen entstehen bzw. die Folgen ihres Verhaltens kalkulierbar sind. Hier sind auf der Ebene der Beziehungsgestaltung zu den Kindern, Jugendlichen und Familien sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Voraussetzungen zu schaffen, die eine Nutzung des Beschwerdesystems ermöglichen.

Da einige der Kinder und Jugendlichen bzw. erwachsene Schutzbefohlene Gewalt erfahren und gelernt haben, dies nicht zu äußern, und auch manche Sorgeberechtig-

te aus Scham und mangelnder Kompetenz es vorgezogen haben zu schweigen, sind eine grundlegende Beschwerdebefähigung und -sensibilisierung für einen Teil unserer Klienten notwendig.

Somit werden folgende Bedingungsfaktoren für ein gelingendes verbandsspezifisches Beschwerdemanagement zu Grunde gelegt:

1. Beschwerdefähigkeit und -sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten bzw. der erwachsenen Schutzbefohlenen.
2. Umsetzung eines an den Klienten orientierten Beschwerdemanagements, welches alters- und entwicklungsgerecht ist und auch z.B. Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie behinderten Kindern und Jugendlichen eine für sie angemessene Beschwerdeführung ermöglicht.

## Ziele

Folgende Ziele werden der Entwicklung eines verbandsspezifischen Beschwerdemanagements vorangestellt:

- ▣ Die Kinder, Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten bzw. die erwachsenen Schutzbefohlenen werden dazu ermutigt, unterstützt und befähigt, ihre Unzufriedenheit zu äußern und an der Verbesserung der Leistung des Dienstes/ der Einrichtung mitzuwirken.
- ▣ Die Kinder, Jugendlichen und deren Personensorgeberechtigten bzw. die erwachsenen Schutzbefohlenen sind über die Möglichkeiten der Beschwerdeführung informiert und wissen, an wen sie sich mit ihrer Beschwerde wenden können.
- ▣ Jede Beschwerde wird ernst genommen und als Anregung für weitere positive Entwicklung angesehen.
- ▣ Zuständigkeiten hinsichtlich der Beschwerdeannahme, -bearbeitung, -auswertung sowie Beschwerdedokumentation werden in der Einrichtung verbindlich geklärt.
- ▣ Eingehende Beschwerden werden zeitnah bearbeitet.
- ▣ Verfahrens- bzw. Qualitätsstandards für die Annahme und Bearbeitung von Beschwerden werden verbindlich festgelegt.
- ▣ Die Beschwerdeführer werden so weit wie möglich in die Verbesserungsprozesse einbezogen.
- ▣ Das Beschwerdeaufkommen wird regelmäßig in quantitativer Hinsicht analysiert und bewertet.
- ▣ Die Auswertung der Beschwerden erfolgt differenziert unter qualitativen Gesichtspunkten.
- ▣ Das Ergebnis der Beschwerdeauswertung fließt in den kontinuierlichen Prozess der Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit ein.

## • Partizipation

Kinder haben das Recht, an allen sie berührenden Entscheidungen beteiligt zu werden. (vgl. UN-Kinderrechtskonvention und KJHG).

Dies gilt auch für erwachsene Schutzbefohlene.

Wir setzen die Beteiligungsrechte um und beziehen die uns anvertrauten Menschen und ihre Angehörigen aktiv in unsere Arbeit mit ein. Wir gestalten unsere Strukturen und Rahmenbedingungen so, dass sie entsprechend ihrer Interessen und Bedürfnissen Entscheidungen aktiv mitgestalten und somit in eigener Sache (Mit)Verantwortung übernehmen können.

Basis für Partizipation ist, dass wir Kindern und Jugendlichen bzw. erwachsene Schutzbefohlene Kompetenz zutrauen, sie über Angelegenheiten in einer für sie verständlichen Sprache informieren, ihnen Ressourcen zur Verfügung stellen und sie bei der Umsetzung ihrer Entscheidungen unterstützen. Wichtig ist, dass Formen und Verfahren dabei auf die jeweils alters- und entwicklungsgemäßen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bzw. der erwachsenen Schutzbefohlenen zugeschnitten sind:

Beteiligung ist für uns auch eine zentrale pädagogische Grundhaltung, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bzw. von erwachsenen Schutzbefohlenen kann aus unserer Sicht dann gut gelingen, wenn sie sowohl von der Leitung als auch von den Mitarbeiter/innen als grundlegende Anforderung an die eigene Person und an die eigene Professionalität gesehen wird.

Wer selbst positive Erfahrungen mit verantwortlicher Mitgestaltung macht, ist häufig aufgeschlossener dafür, dies anderen durch den eigenen aktiven Beitrag zur „Kultur“ und zum „Klima“ der Beteiligung zu ermöglichen.

Das Beteiligungskonzept von Diensten und Einrichtungen wird in institutionalisierten Formen und in festgelegten Verfahren zur Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bzw. der erwachsenen Schutzbefohlenen konkret.

- **Personalentwicklung/ Aus- und Fortbildung**

Unter dem Fokus des Themas „Vorbeugung (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige“ werden die stattfindenden Mitarbeitergespräche um folgende Aspekte erweitert:

- Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen
- Individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fortbildungsbedarf zum Thema

Auch die Fachkompetenz (Basiswissen zum Thema „(Sexualisierte) Gewalt gegen Minderjährige bzw. gegen erwachsene Schutzbefohlene“ und Fachwissen zum grenzachtenden Umgang) werden in Mitarbeitergesprächen thematisiert.

Außerdem werden in Mitarbeitergesprächen die Zusammenarbeit im Team sowie mit externen Kooperationspartnern reflektiert.

- **Aus- und Fortbildung**

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen.

Ziel dieser Qualifikationsmaßnahmen ist, Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätige umfangreich über die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung und speziell über sexualisierte Gewalt gegen Heranwachsende bzw. erwachsene Schutzbefohlene zu informieren.

Außerdem soll über eine Sensibilisierung zur Reflexion des eigenen professionellen

Handelns gegenüber den anvertrauten Heranwachsenden bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen eine Kultur der Achtsamkeit im Verband etabliert bzw. weiterentwickelt werden. Weiterhin werden in diesen Schulungen Interventionsempfehlungen für konkrete Verdachtsfälle sowie präventive Maßnahmen vermittelt.

Um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der Arbeit werden zu lassen, werden die Kenntnisse und das Wissen der Mitarbeitenden immer wieder aufgefrischt.

Die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen nehmen mindestens alle fünf Jahre an Fortbildungsveranstaltungen rund um den Themenbereich „Prävention sexualisierter Gewalt“ teil.

Die Integration der Prävention in die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden fördert die gemeinsame Haltung gegen sexualisierte Gewalt. Fortbildungsveranstaltungen legen eine Grundlage für eine offene Kommunikationskultur, erhöhen die Sprachfähigkeit und ermöglichen den Mitarbeitenden, sensibler für eine grenzachtende Beziehungsgestaltung mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander zu werden. Dieses wirkt sich zum einen positiv auf die Gestaltung des gemeinsamen (Arbeits-)Alltags aus, zum anderen wird die Sensibilität für Gefährdungssituationen erhöht.

### **Teamfördernde Instrumente**

- Teambesprechungen

Regelmäßige Teambesprechungen sind für uns ein Kennzeichen einer professionellen Arbeitsstruktur und gewährleisten eine kontinuierliche, transparente Kommunikation im Team. Hier können für die Mitarbeiter/innen alle notwendigen Informationen gegeben und ausgetauscht und wichtige Themen der Mitarbeiter/innen besprochen werden.

Außerdem bieten Teambesprechungen einen Rahmen für kollegiale (Fall)Beratung. Auf Basis einer respektvollen, von Wertschätzung geprägten Arbeitsatmosphäre können hier auch reflektorische Gespräche zwischen den Mitarbeiter/innen zum grenzachtenden Verhalten gegenüber den anvertrauten Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen stattfinden.

- Teamcoaching/Supervision

Im Rahmen einer Supervision können Mitarbeiter/innen bei uns ihr Verhalten im Zusammenhang des Schutzaspektes von Minderjährigen bzw. erwachsene Schutzbefohlene reflektieren und alternatives Handeln entwickeln und ausprobieren.

Hilfreich ist hierbei der externe Blick des/der Supervisor/in sein, der problematische Situationen im beruflichen Alltag betrachtet, die Kommunikation unter den Kolleg/innen verbessern evtl. Störungen oder (Rollen)Konflikte in Teams klären hilft.

### **Qualitätsmanagement**

Alle Bestrebungen zum Schutz und alle präventiven Maßnahmen sehen wir auch unter dem Fokus der Qualitätssicherung.

Durch die dauerhafte und nachhaltige Implementierung von festen Schutzstandards geben wir Menschen Sicherheit, sich in unseren Räumen und Angeboten angstfrei bewegen zu können und machen gleichzeitig potentiellen Täter/innen deutlich, dass wir einen achtsamen Blick haben, dass wir hinsehen und schützen!

Das beste Qualitätsmanagementsystem kann nur funktionieren, wenn die Mitarbeitenden und die ehrenamtlich Tätigen sich mit der Zielsetzung des Konzeptes in einem hohen Maße identifizieren und die Prozesse „leben“ und mittragen. Neben dem Träger und den für Prävention Verantwortlichen kommt in diesem Zusammenhang den Leitungen der verschiedenen Institutionen/Organisationen eine besondere Verantwortung zu.

- Überprüfung und Evaluierung der Präventionsmaßnahmen und des Schutzkonzeptes

Sämtliche Maßnahmen zur Prävention werden regelmäßig überprüft, bewertet und ggfls. überarbeitet. Dazu werden verschiedene Instrumente genutzt:

- Fragebögen,
  - Gespräche mit Mitarbeitenden (z.B. Mitarbeiter-Jahresgespräche, Teamsitzungen, Dienstbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche, ...),
  - Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. mit den erwachsenen Schutzbefohlenen,
  - bestehende Instrumente der Auswertung und Reflexion (z.B. am Ende einer Veranstaltung),
  - anonyme Rückmeldungen
- Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre

Ein Vorfall sexualisierter Gewalt zeigt, dass das Schutzkonzept nicht vollständig wirksam war, weil ein oder mehrere Schutzfaktoren nicht funktioniert haben. Darum muss im Zuge der nachhaltigen Aufarbeitung auch eine intensive Überprüfung des Schutzkonzeptes stattfinden.

Große strukturelle Veränderungen, wenn beispielsweise größere Teile eines Teams oder Leitungsverantwortliche wechseln, wenn eine Zielgruppe sich verändert oder ein inhaltliches Konzept überarbeitet wird, ziehen ebenfalls eine Überprüfung des Schutzkonzeptes nach sich.

Es muss auch dann gewährleistet werden, dass neue Teams, neue Leitungen und die Zielgruppen das Konzept kennen und nutzen. Veränderte Rahmenbedingungen und inhaltlich veränderte Konzepte bringen möglicherweise andere Risiken mit sich, die mitbedacht sein müssen.

Darum ist es notwendig, auch bei strukturellen Veränderungen das Konzept komplett zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Spätestens alle 5 Jahre ist davon auszugehen, dass sich Veränderungen ergeben haben und mögliche Risikofaktoren nicht mehr so bewusst sind. Die Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen bzw. der erwachsenen Schutzbefohlenen hat sich ggfls. verändert und die Angebote oder Veranstaltungen sind bestenfalls daraufhin angepasst worden. Dies alles macht es notwendig, auch das Schutzkonzept weiter zu entwickeln.

Damit man sich bei der Überprüfung auf gemachte Erfahrungen, Evaluationsergebnisse und Risikobewertungen stützen kann, ist es sinnvoll, diese schriftlich zu dokumentieren.

- Unterstützungsleistungen und Hilfen zur Aufarbeitung nach Vorfällen sexualisierter Gewalt

Kommt es in unserer Einrichtung zu einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt, prüft der Träger in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Diese Unterstützungsleistungen werden in jedem Fall individuell abgewogen.

Unterstützungsmaßnahmen können z.B. sein:

- Vermittlung einer Beratungsstelle für das betroffene Kind oder den Jugendlichen bzw. für den erwachsenen Schutzbefohlenen
- Vermittlung einer Beratungsstelle für die Erziehungsberechtigten, Angehörige
- Vermittlung juristischer Unterstützung für die Erziehungsberechtigten, Angehörige
- Supervisorische Unterstützung des Teams,
- Coaching für Leitung und/oder Mitarbeiter/innen,
- Fortbildung der Mitarbeiter/innen

Castrop-Rauxel, den 28.11.2018



Veronika Borghorst  
Vorständin